

# Volkswirtschaftlicher Teil.

## Letzte Nachrichten und Telegramme unserer Berliner Schrifffleitung.

**Silberlombardierung der Reichsbank.** Die Lombardierungen der Silberbestände der Reichsbank sind jetzt zum grössten Teil abgeschlossen. Es handelt sich zunächst um etwa 700000—800000 kg, während für weitere Beträge Zusagen vorliegen. An dem Geschäft sind Holland, Amerika, Schweden und die Schweiz beteiligt. Nach Holland ist bereits ein grösserer Teil des Silbers überführt. In Schweden lagert von früher her der Reichsbank gehöriges Silber. Nach der Schweiz sind die ersten Sendungen vor einiger Zeit abgegangen, während nach Amerika die ersten Beträge erst in etwa 14 Tage abgehen werden. Nach einer Meldung aus New York ist die erste Silbersendung nunmehr auch dort eingetroffen und eine weitere in allernächster Zeit zu erwarten. Die erste amerikanische Sendung dürfte sich auf etwa 250000 kg belaufen. Das Darlehen dient mit zur Deckung der Ende August fälligen Zahlungen. Da es sich um ein reines Lombardgeschäft handelt, hat die Reichsbank zunächst noch das Verfügungsrecht über die Silberbestände sich vorbehalten. England ist an dem Geschäft aus besonderen Gründen nicht beteiligt.

**Umrechnungskurse bei Entrichtung des Wechselstempels.** Für die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung des Wechselstempels gelten vom 15. August ab bis auf weiteres folgende Mittelwerte: 1 Pfund Sterling 250 Mk., 1 französischer Frank 5 Mk., 1 belgischer Frank 5 Mk., 1 schweizerischer Frank 11 Mk., 1 Lira 3 Mk., 1 Peseta 8,50 Mk., 1 Leu 0,90 Mk., 1 finnische Mark 1 20 Mk., 1 österreichische Krone 0,12 Mk., 1 tschechische Krone 0,80 Mk., 1 ungarische Krone 0,25 Mk., 1 holländischer Gulden 22 Mk., 1 schwedische Krone 15 Mk., 1 dänische Krone 11,50 Mk., 1 norwegische Krone 10 Mk., 1 polnische Mark 0,07 Mk., 1 türkischer Piaster 0,30 Mk., 1 Peso (Gold) 43 Mk., 1 Dollar 65 Mk., 1 mexikanischer Golddollar 32 Mk.

**Keine Valutaentschädigung aus Reichsmitteln.** Eine Reihe von Zeitungen brachte im Anschluss an einen Bericht über die Gründung einer Vereinigung der in Polen Geschädigten die Mitteilung, die Reichsregierung habe sich bereit erklärt, zunächst ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Verhandlungen mit den einzelnen Ländern einer Valutaentschädigung aus Reichsmitteln näherzutreten. Von einer derartigen Bereitwilligkeit der Regierung ist nichts bekannt. Die Reichsregierung hat nicht die Absicht, Valutaentschädigung aus Reichsmitteln zu zahlen; sie steht vielmehr auf dem Standpunkt, dass das vor der Ratifikation des Friedensvertrages erlassene polnische Währungsrecht einen unzulässigen Eingriff in die deutsche Staatshoheit enthält und daher von der Reichsregierung nicht anerkannt werden kann.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im **Paketverkehr nach dem Ausland** Kisten, die Uhren, Gold- und Silberwaren sowie sonstige wertvolle Gegenstände enthalten, zunächst in gutes Packpapier, Leinen oder Wachstuch eingehüllt, gehörig verschnürt und versiegelt werden müssen.

**Das deutsche Eigentum in Amerika.** Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsbund berichtet, hat das Departement of Justice in Washington in mehreren Fällen die Rückgabe von beschlagnahmten deutschen Geldern genehmigt, und zwar dann, wenn der Beteiligte vor dem Kriege ein „bonafide resident“ der Vereinigten Staaten war, jedoch infolge des Krieges oder eines Einreiseverbotes seitens der amerikanischen Regierung nicht in der Lage war, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren.

**Paketverkehr mit der Freien Stadt Danzig und mit dem Memelgebiet.** Im Paketverkehr mit der Freien Stadt Danzig werden die vom deutschen Inlandsverkehr abweichenden Sondervorschriften oft nicht beachtet, wodurch leicht Verzögerungen und Weiterungen entstehen. Wir führen daher die Vorschriften zur Behebung von Zweifeln im einzelnen an:

1. Die Begleitpapiere müssen bestehen aus Auslandspaketkarte, einer Zollinhaltsklärung in deutscher Sprache, Ausfuhrklärung und statistischem Anmeldeschein.
2. Die Freimachungsgebühr ist die gleiche wie für Inlandssendungen nach der Fernzone.
3. Die Sendungen unterliegen den Bestimmungen der Postzollordnung (wichtig z. B. bei Begleitscheinstücken).

**Chile.** Als Verlobungsgeschenk wird fast immer eine goldene Uhr oder eine goldene Armbanduhr gewählt. — Auf dem Laude tragen Mann, Weib und Kind goldene Ringe, die die Form von Trauringen haben. — Nach einem Gesetz vom 23. Februar 1921 wurden die Einfuhrzölle um 50% erhöht, soweit nicht besondere Sätze festgesetzt worden sind. Folgende Artikel zahlen die bei ihnen angegebenen Zölle:

153	Juwelierwaren, Ornamente usw.: aus Gold und (oder) Platin mit oder ohne Teile aus anderem Material		
296	ohne Edelsteine oder Perlen . . . . . g netto	0,10	0,20
297	mit Edelsteinen . . . . . " "	0,60	1,20
	Aus Silber, vergoldet oder nicht, mit oder ohne Teile aus anderem Material,		

298	ohne Edelsteine oder Perlen . . . . . g netto	0,02	0,04
299	mit Edelsteinen . . . . . " "	0,60	1,20
	Ornamente, Geflechte, Draht, Fäden, Blätter und Spangen, mit oder ohne Teile aus Seide oder anderem Material,		
300	aus Gold oder Platin . . . . . g netto	0,30	0,60
301	" Silber, vergoldet oder nicht . . . . . " "	0,03	0,06
304	Geschlagenes Gold, Silber oder Platin . . . . . " "	0,04	0,08
306	Gold in Stücken für Zahnärzte . . . . . " "	0,40	0,80
	Edelsteine und Perlen, gefasst oder nicht, in unsdlem Material:		
307	Brillanten, Diamanten, Rubine, Smaragde, Saphire und Perlen . . . . . g netto	5,00	10,00
308	Andere, nicht besonders benannt . . . . . " "	0,60	1,20
309	Silber, verarbeitet (Tafelgerät usw.) . . . . . " "	0,05	0,10

**Politikens Internationale Mustermesse.** Unter dieser Bezeichnung wird in Kopenhagen im Haus der Zeitung „Politiken“ eine Dauermesse eröffnet zur Ausstellung von Mustern und Katalogen über Fabrikate aller Art. Der Preis für einen Platz von etwa 1/2 qm soll 520 Kr. betragen. Einberechnet ist hierin die Mühewaltung für die Aussteller, vor allem Bedienung der Besucher durch ein sprachkundiges und kaufmännisch ausgebildetes Personal, sowie wöchentliche Mitteilung an jeden einzelnen Aussteller mit Name und Adresse von Besuchern, die sich im Laufe der Woche für die ausgestellten Artikel interessiert haben. Näheres über die Veranstaltung ist in der Kanzlei der Handelskammer Hamburg, Zimmer 106, zu erfahren.

**Erhöhung des Zollzuschlages in Polen.** Auf Verordnung des Finanzministers und des Handelsministers vom 23. 6. 21 („Monitor Polski“, Nr. 157, vom 14. 7. 21; „Dz. Ust. R. P.“, Nr. 57, 1920, Pos. 366) wird der Zollzuschlag (Agio) für Luxuswaren (Verordnung vom 17. 5. 21) bis auf weiteres auf 19900% (das 200fache) festgesetzt. Das Agio für alle übrigen Waren, mit Ausnahme der in der Verordnung vom 30. 3. 21 („Dz. Ust. R. P.“, Nr. 33, 1920, Pos. 200) über Zollerleichterungen genannten Waren, beträgt bis auf weiteres 14900% (das 150fache). Unterwegs befindliche Waren werden von dieser Verordnung bis zum Ablauf eines Monats nach ihrem Inkrafttreten nicht betroffen.

**Neuer finnischer Zolltarif.** Das Komitee zur Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs wird bereits in den nächsten Wochen seine Arbeiten beschliessen können. Der neue Tarif sieht eine 200prozentige Erhöhung der seit 1919 in Anwendung gebrachten Zollsätze vor. Ausserdem kommen noch besonders hohe Zölle für Luxuswaren in Frage. Der neue Tarif stellt einen sogenannten Höchsttarif dar, und Erleichterungen können nur auf Grund bestehender Handelsabkommen bewilligt werden.

**Der Aussenhandel der Vereinigten Staaten im Fiskaljahre 1920/21.** Die Goldeinfuhr stellte sich im Fiskaljahre 1920/21 auf rund 646 Mill. \$, die Ausfuhr auf rund 133 Mill. \$. Im Vorjahre betrug die Goldeinfuhr rund 150 Mill. \$ die Ausfuhr rund 466 Mill. \$. Die Silbereinfuhr belief sich im Fiskaljahre 1920/21 auf rund 59 Mill. \$, die Ausfuhr auf rund 52 Mill. \$. Im Vorjahre betrug die Silbereinfuhr rund 102 Mill. \$, die Ausfuhr rund 179 Mill. \$.

**Türkei.** Der Telegrammverkehr mit der Türkei ist höchst unsicher und zur Zeit nicht zu empfehlen. Waren (vgl. „AW“ 20, S. 200) sollte man nur gegen vorherige Bezahlung eines Teilbetrages unter gleichzeitigem Einziehen des Restbetrages bei Uebergabe der Konnossemente nach Konstantinopel liefern. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich die Marktlage in der Türkei zugunsten Deutschlands wesentlich geändert hat, so dass deutsche Waren jeder Art in der Türkei lebhaftere Nachfrage finden. Briefsendungen jeder Art, also auch Drucksachen, sind nach der asiatischen Türkei fortan nur in türkischer oder französischer Sprache zulässig. Reichsdeutsche dürfen Konstantinopel oder den Bosphorus auch auf der Durchreise ohne vorherige Erlaubnis der Entente-kommission in Konstantinopel nicht passieren.

**Handel mit Argentinien.** Laut einer erneut aus Buenos Aires eingetroffenen telegraphischen Nachricht werden die deutschen Handels- und Industriekreise dringend gebeten, ihre Offerten nicht in Mark, sondern in Pesos abzugeben.

**Japan verzichtet auf die 26prozentige Abgabe.** Nach eingetroffenen zuverlässigen Nachrichten beabsichtigt die japanische Regierung nicht, die 26prozentige Abgabe von den in Japan eingeführten deutschen Waren zu erheben.

**Ausfuhr von Edelmetallen aus Costa Rica.** Durch Gesetz vom 24. November 1914 war die Ausfuhr aus Costa Rica von Gold und Silber, gemünzt oder in Barren, mit Ausnahme des in den Minen des Landes selbst gewonnenen Goldes und Silbers, verboten worden. Dieses Gesetz ist nunmehr durch ein Gesetz vom 9. Juli aufgehoben worden.

**Brasilien.** Nach einer neuerdings vom brasilianischen Konsulat eingegangenen Mitteilung sind Ursprungszeugnisse nach Brasilien vorläufig nicht erforderlich.